

Vereinsatzung des 1. PBSC Wesel 1979

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: 1. Pool-Billard Sport-Club Wesel 1979

Er hat seinen Sitz in Wesel und ist in das Vereinsregister der Stadt Wesel eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool Billard Sports. Dies wird besonders verwirklicht durch:

- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
- Durchführung von Übungsstunden und theoretischen Unterrichten unter fachlicher Leitung
- Teilnahme an Vereinsprüfungen, allgemeinen Veranstaltungen, Turnieren und
- Pokalkämpfen, sowie Meisterschaftskämpfen der Deutschen Billard Union
- Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne des Vereins betätigen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die "Deutsche Krebshilfe", die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zwecks der Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registeramt dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte ist. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein angeworben haben, können, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung

einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Die Mitgliedschaft ist an eine dreimonatige Probezeit gebunden. Während dieser Zeit kann die Mitgliedschaft vom Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft und Strafordnung

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand und ist an die offizielle Vereinsanschrift mittels Einschreibebrief zu senden. Der Austritt ist nur zum 30.06. eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit einer Geldstrafe oder einer Spielsperre belegt oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Eine Änderung des Mitgliederstatus (aktiv/passiv) muss schriftlich, an den Gesamtvorstand gerichtet, an die offizielle Vereinsanschrift gesendet werden.

Bei unentschuldigtem Nichtantreten zu Einzelmeisterschaften wird vom Verein ein Strafgeld erhoben, das 50 % des vom Verband verhängten Strafgeldes beträgt. Dieser Betrag ist zusätzlich zur Verbandsstrafe vom Mitglied an den Verein zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags sowie dessen Fälligkeit wird jährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von ordentlichen und passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Beitrag ist Bringschuld. Rückständiger Beitrag, bei Austritt oder Ausschluss, ist in jedem Fall nachzuzahlen. Erforderliche außerordentliche Umlagen werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen. Diese können auch als Arbeitsstunden erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 7 Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Breitensportbeauftragten, dem Jugendwart und dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Geschäftsführer oder den Kassierer jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Zum erweiterten Vorstand zählen zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben höchstens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung eine Prüfung der Kassenunterlagen durchzuführen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen. Eine Personalunion, sprich die Belegung eines Vorstandsposten und des Kassenprüfers, ist nicht zulässig.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines
5. Jahresberichts und Buchführung über Einnahmen und Ausgaben der Vereinskasse
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Erlassung von nachrangigen Ordnungen (bei Bedürfnis), die auch Strafgehalte enthalten können, nach landeseinheitlicher Regelung
8. Ausstellung von Freigabebescheinigungen
9. frühzeitige Bekanntgabe von Terminen zu Turnieren, Pokalspielen und Versammlungen
10. Satzung und Hausordnung jedem Vereinsmitglied jederzeit zugänglich machen

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 100 € (einhundert Euro) belasten, ist der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer, selbstständig befugt. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, des Geschäftsführers oder des Kassierers.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Der Vorstand wird in zwei Wahlgruppen aufgeteilt, die jeweils im jährlichen Wechsel gewählt werden.

1. Gruppe: Vorsitzender, Kassierer, Jugendwart, Breitensportbeauftragter und Kassenprüfer
2. Gruppe: Geschäftsführer, Sportwart, Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Kassenprüfer

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, wobei mindestens vier der anwesenden Vorstandsmitglieder mit JA-Stimmen müssen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Bekleidung mehr als eines Vorstandsamtes von einer Person ist unzulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Mitglieder jedoch, die in einem anderen Verein in der Sportart Pool-Billard aktiv gemeldet sind, besitzen auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Berichts des Kassierers und des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstands
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Wahlen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Jede Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder für eine geheime Wahl ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins solche von drei Vierteln erforderlich. Sämtliche Beschlüsse, außer Wahlen, gelten bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Auch hier sind zwei Wahlgänge zulässig. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahldurchgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erreicht haben, statt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Mitglieder, die einer Versammlung fernbleiben, haben sich den gefassten Beschlüssen zu fügen.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Datenschutzerklärung und Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System und in den EDV-Systemen der Vorstandsmitglieder gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern und nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Weitergabe an Sportverbänden:

Als Mitglied regionaler und überregionaler Sportbünde ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsfunktion) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Weitergabe der Daten an Dachverbände:

Der Billard-Verband Westfalen e.V. (BVW) sowie der Billard-Verband NRW und seine Regionalverbände und deren Vereine erheben, speichern und nutzen im Rahmen der Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für alle Zugehörigen, in öffentlich nicht zugänglichen Bereichen, verpflichtend, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität und Geschlecht.

Um am jeweiligen Sportbetrieb teilnehmen zu können, ist die Einwilligung in die Veröffentlichung von Vorname, Nachname, Nationalität, Fotografien (gem. § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz), Leistungsergebnissen, Vereinszugehörigkeit, Mannschaftszugehörigkeit und Lizenzen, verpflichtend vorgeschrieben.

Der BVW, seine Regionalverbände und Vereine weisen hiermit darauf hin, dass unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitglieder Daten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das am Sportbetrieb des BVW, seiner Regionalverbände und seiner Vereine teilnehmende Mitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist

Das Mitglied kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, aber bei Verweigerung veröffentlichungspflichtiger Daten nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmen.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse, sowie Feiern am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die örtliche Presse und Online-Medien über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden darüber hinaus auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Austritt aus dem Verein:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen, bis zu zehn Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, aufbewahrt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die §§ 11, 12, 13 und 14.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern eine Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wesel, im März 2014

Alle vorher gefassten Satzungsbeschlüsse sind mit dieser Satzung aufgehoben.